



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 10/Jahrgang 2012	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	15.03.2012
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Helge Ulf Brabandt, Sinkesbruch 33, 40883 Ratingen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005138985/6 am 21.02.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, der derzeitige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 21.02.2012 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.02.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Remigiusz Pedowski, Sandstr. 116, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006057129/4 am 20.02.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 20.02.2012 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.02.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Marcel Mike Dennis Jednoralski, Rudolfstr. 3, 46047 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006037918/25 am 06.12.2011 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, der derzeitige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 06.12.2011 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.03.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

H e i l m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Naim Laloshi, Meißelstr. 23 A (Eingang links am Haus), 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006051589/30 am 28.02.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, der derzeitige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 28.02.2012 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter

Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.03.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Sinniah Tharmarajah, Neustadtstr. 88, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.342/11 ergangene Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid vom 24.10.2011 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Führerscheinstelle, Löhstr. 22 –26, Zimmer 217, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.02.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i t z n e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Sinniah Tharmarajah, Neustadtstr. 88, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-KV603 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.02.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K l e i b r i n k

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Johan Rantwijk, Aktienstr. 168, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.11 / MH-ET692 am 24.02.2012 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem

Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.02.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K l e i b r i n k

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Igor Scharkov, Nachbarsweg 59, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.11 / MH-KU465 am 23.02.2012 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.03.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K l e i b r i n k

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Marion Franzen, Honigsberger Str. 64, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.11 / MH-KF51 am 23.02.2012 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.03.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K l e i b r i n k

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Lulijeta Husein, Moritzstr. 108, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-LN2009 am 23.02.2012 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.03.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K l e i b r i n k

Öffentliche Zustellung von Grundsteuerbescheiden

Die unter Kassenzeichen 1059990483500 und 1059990483905 ergangenen Grundsteuerbescheide für den Veranlagungszeitraum 01.01. – 31.12.2012 vom 05.01.2012 für die Steuerpflichtige Brigitte Scheer, Mühlengrund 18, 46325 Borken, konnte nicht zugestellt werden, da die Pflichtige unter dieser Anschrift nicht zu ermitteln ist.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Die Bescheide können von der Betroffenen im Historischen Rathaus, Am Rathaus 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Zentrales Finanzmanagement, Abt. Gemeindesteuern, Zimmer B.204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.02.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T ö l l e

Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01.01. – 31.12.2012, Aktenzeichen 1900000075068 für die Steuerpflichtige Van Hung Lam Duong, bisher wohnhaft in Vietnam, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gem § 1 in Verbindung mit § 10 Landeszustellungsgesetz öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von der Betroffenen im Rathaus Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Zentrales Finanzmanagement, Zi. B 205, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.03.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines
Rückforderungsbescheides

Der an Ivonne Smorczewski, zuletzt wohnhaft gewesen in 45355 Essen, Küppers Garten 10, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 02.03.2012 (Aktenzeichen: 50-711/95712/E 6) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) und § 34 a SGB II wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Immand, Zimmer 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.03.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

I m m a n d

Öffentliche Zustellung eines
Rückforderungsbescheides

Der an Izzo Davies, zuletzt wohnhaft gewesen in 28329 Bremen, Bronkhorststr. 124, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 05.03.2012 (Aktenzeichen: 50-711/94939/E 6) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Immand, Zimmer 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.03.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

I m m a n d

F I S C H E R P R Ü F U N G

Nach dem Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.07.1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S.226) wird die erstmalige Erteilung eines Fischereischeines davon abhängig gemacht, dass der Bewerber zuvor eine Fischereiprüfung erfolgreich ablegt. Das Prüfungsverfahren ist in der Verordnung über die Fischereiprüfung vom 01.07.1998 geregelt.

Die nächste Prüfung in Mülheim an der Ruhr findet am **15.05.2012**

um **14.00 Uhr** in der
Heinrich-Thöne-Volkshochschule, Bergstrasse 1-3
45468 Mülheim an der Ruhr

statt.

Zu dieser Prüfung können Personen zugelassen werden, die

- a) in Mülheim an der Ruhr wohnen**
- b) das 13. Lebensjahr vollendet haben**
- c) nicht entmündigt sind.**

Anträge auf Zulassung zur Fischereiprüfung können bis zum **18.04.2012** beim Ordnungsamt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1 (ehemaliger Platz der Deutschen Einheit), Zimmer B.321, während der Dienststunden gestellt werden.

Lehrgänge und Vorbereitungen für die Fischerprüfung werden u. a. auch von ortsansässigen Vereinigungen der Freizeitfischerei durchgeführt.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50,00 €. Bei Nichtteilnahme kann die Prüfungsgebühr weder ganz noch teilweise erstattet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.03.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i r i c

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133), wird die Straße „**Am Eisenstein**“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr (Anliegerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße
Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

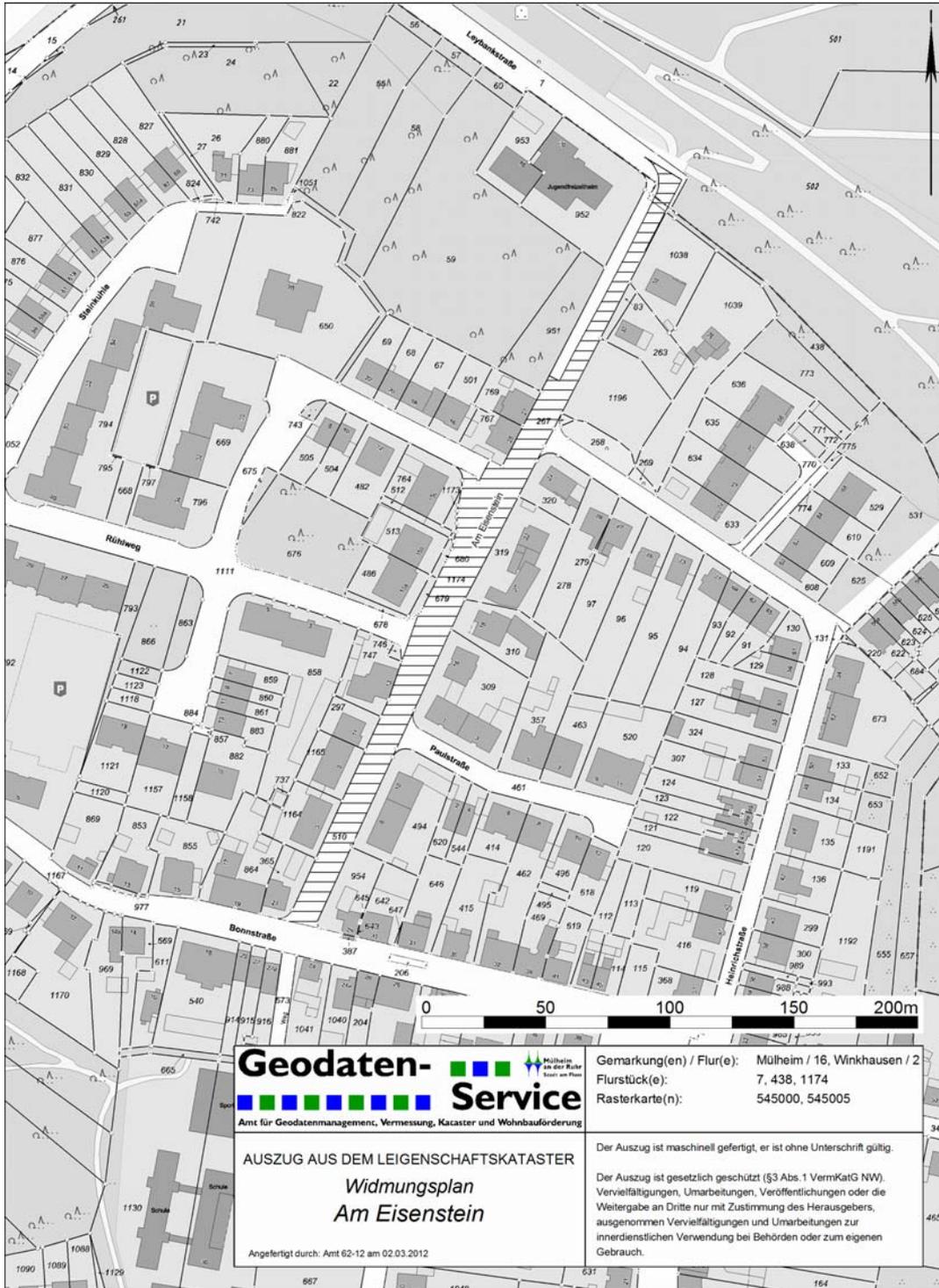
Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 07.03.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

C h l u b a



Geodaten-Service
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

Gemarkung(en) / Flur(e): Mülheim / 16, Winkhausen / 2
 Flurstück(e): 7, 438, 1174
 Rasterkarte(n): 545000, 545005

AUSZUG AUS DEM LEIGENSCHAFTSKATASTER
Widmungsplan
Am Eisenstein

Angefertigt durch: Amt 62-12 am 02.03.2012

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 VermKatG NW).
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
 Gebrauch.

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133), wird die Straße „**Frankenallee**“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr (Anliegerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße

Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

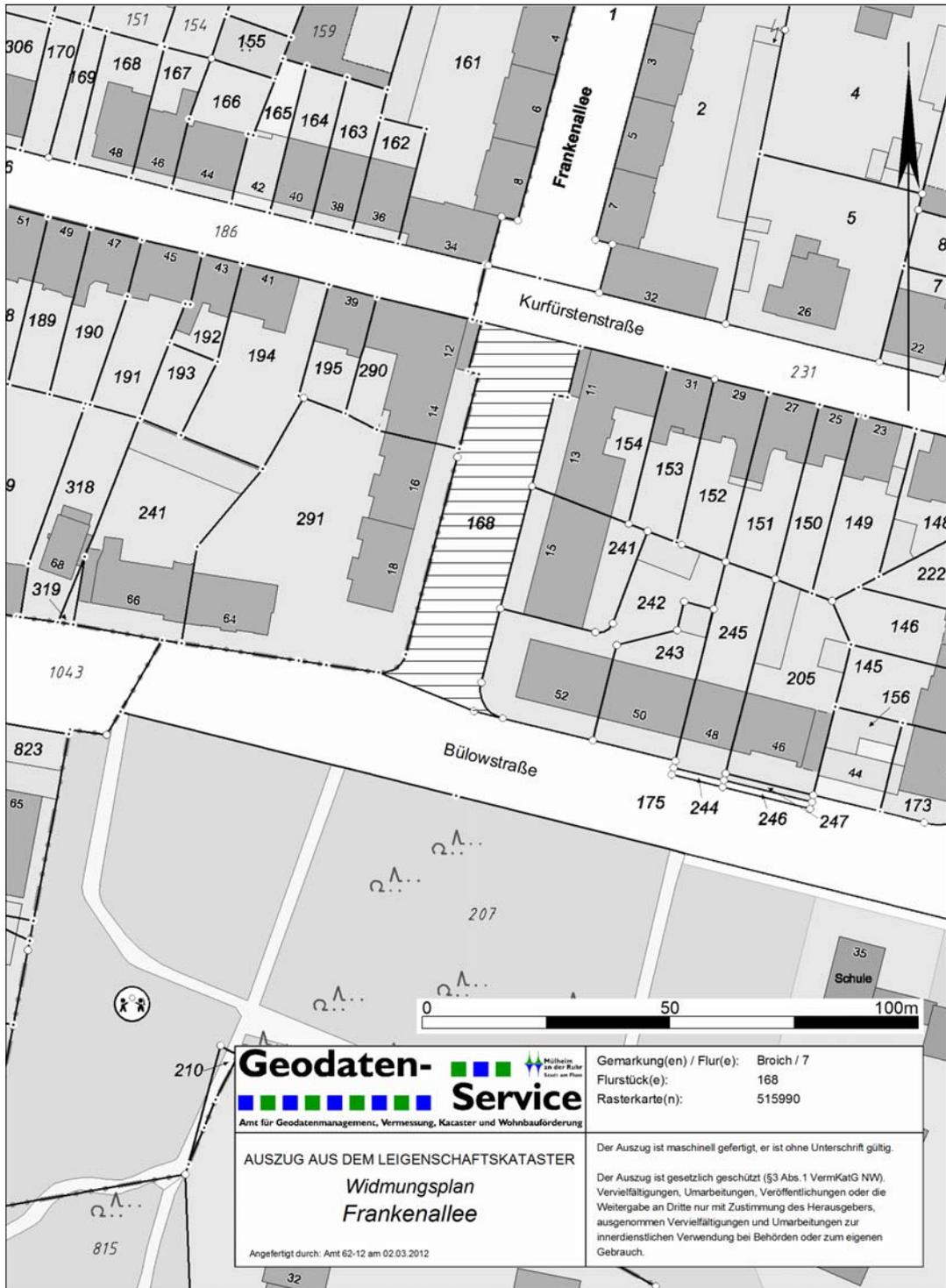
Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 07.03.20112

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

C h l u b a



Geodaten-Service
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung



Gemarkung(en) / Flur(e): Broich / 7
 Flurstück(e): 168
 Rasterkarte(n): 515990

AUSZUG AUS DEM LEIGENSCHAFTSKATASTER
 Widmungsplan
 Frankenallee

Angefertigt durch: Amt 62-12 am 02.03.2012

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.
 Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
 Gebrauch.

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133), wird die **„Thusneldastraße“** in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr (Anliegerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße

Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

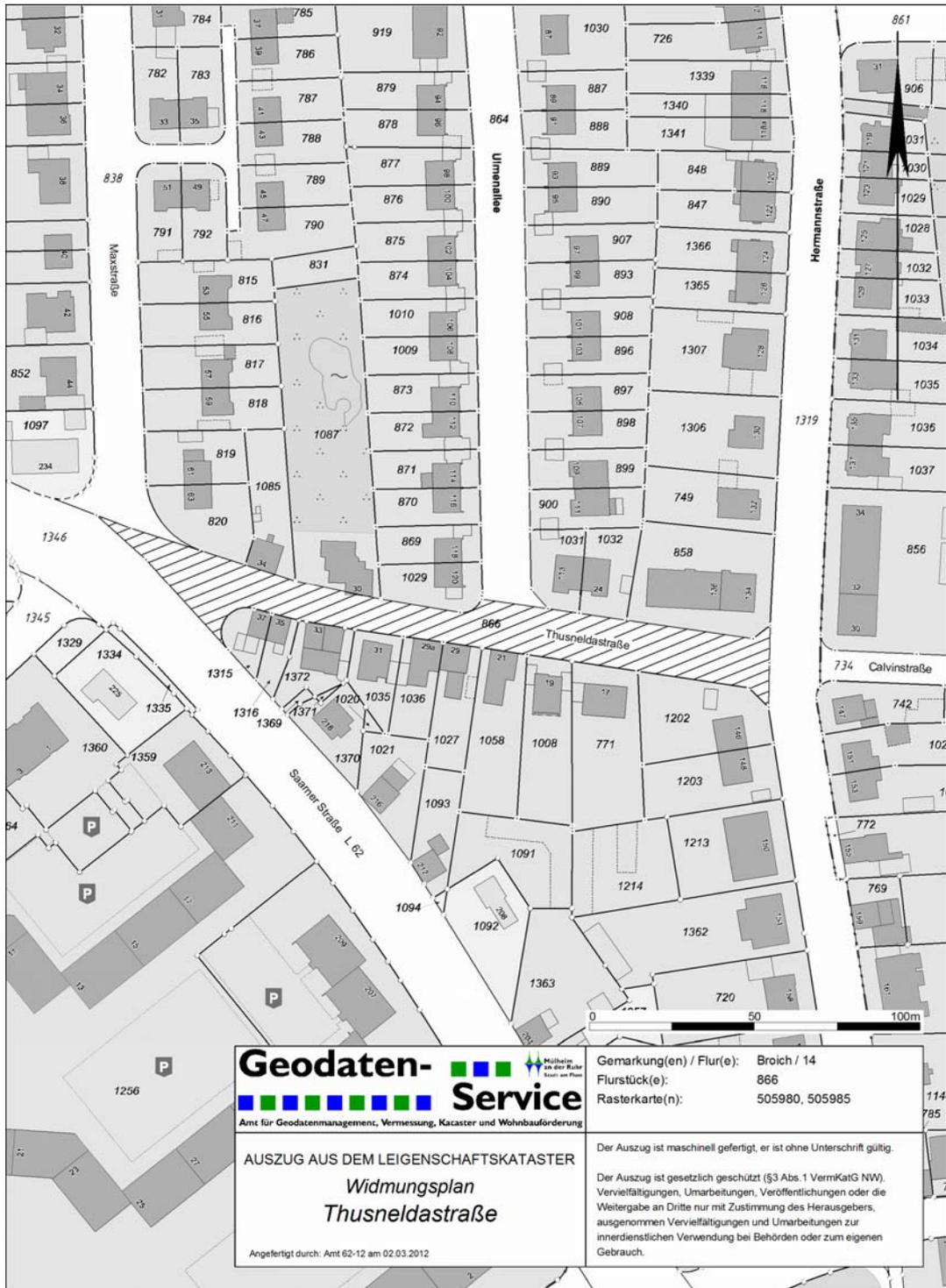
Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 07.03.20112

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

C h l u b a



Bekanntmachung

Bebauungsplan „Hochschule Ruhr West/Duisburger Straße – M 9“

vom 09.03.2012

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 den Bebauungsplan „Hochschule Ruhr West/Duisburger Straße – M 9“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren wurde nach den Vorschriften des § 13 a BauGB durchgeführt; dementsprechend wurde auch von einer förmlichen Umweltprüfung abgesehen.

II

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

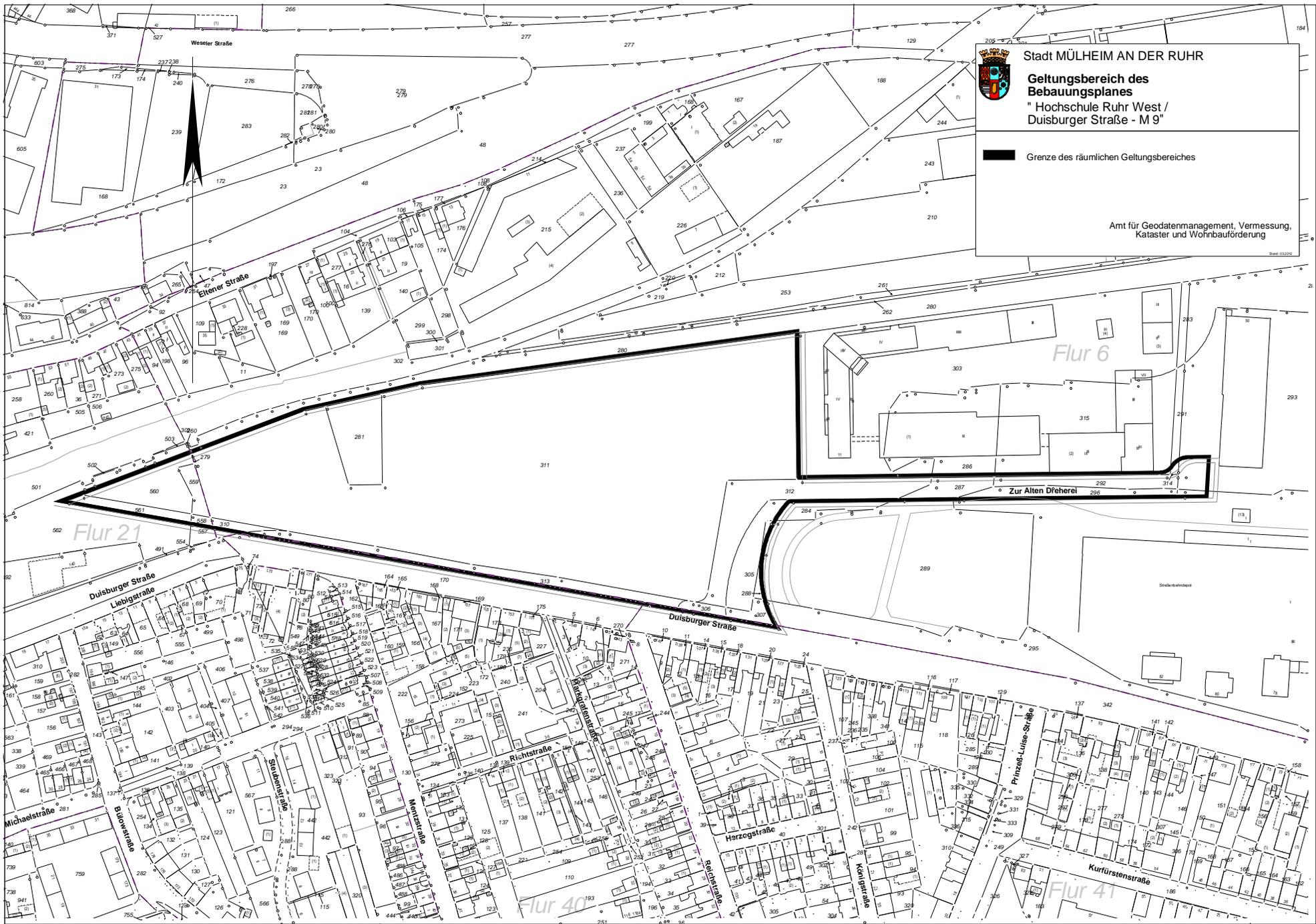
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 09.03.2012

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d




Stadt MÜLHEIM AN DER RUHR
Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Hochschule Ruhr West / Duisburger Straße - M 9"


 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Düsseldorfer Straße/Lehnerstraße – X 1 (Verfahrensbezeichnung: X 1/IV)“

vom 09.03.2012

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 den Bebauungsplan „Düsseldorfer Straße/Lehnerstraße – X 1 (Verfahrensbezeichnung: X 1/IV)“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen. Das Bauleitplanverfahren wurde nach den Vorschriften des § 13 BauGB durchgeführt; dementsprechend wurde auch von einer förmlichen Umweltprüfung abgesehen.

II

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - d) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - e) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

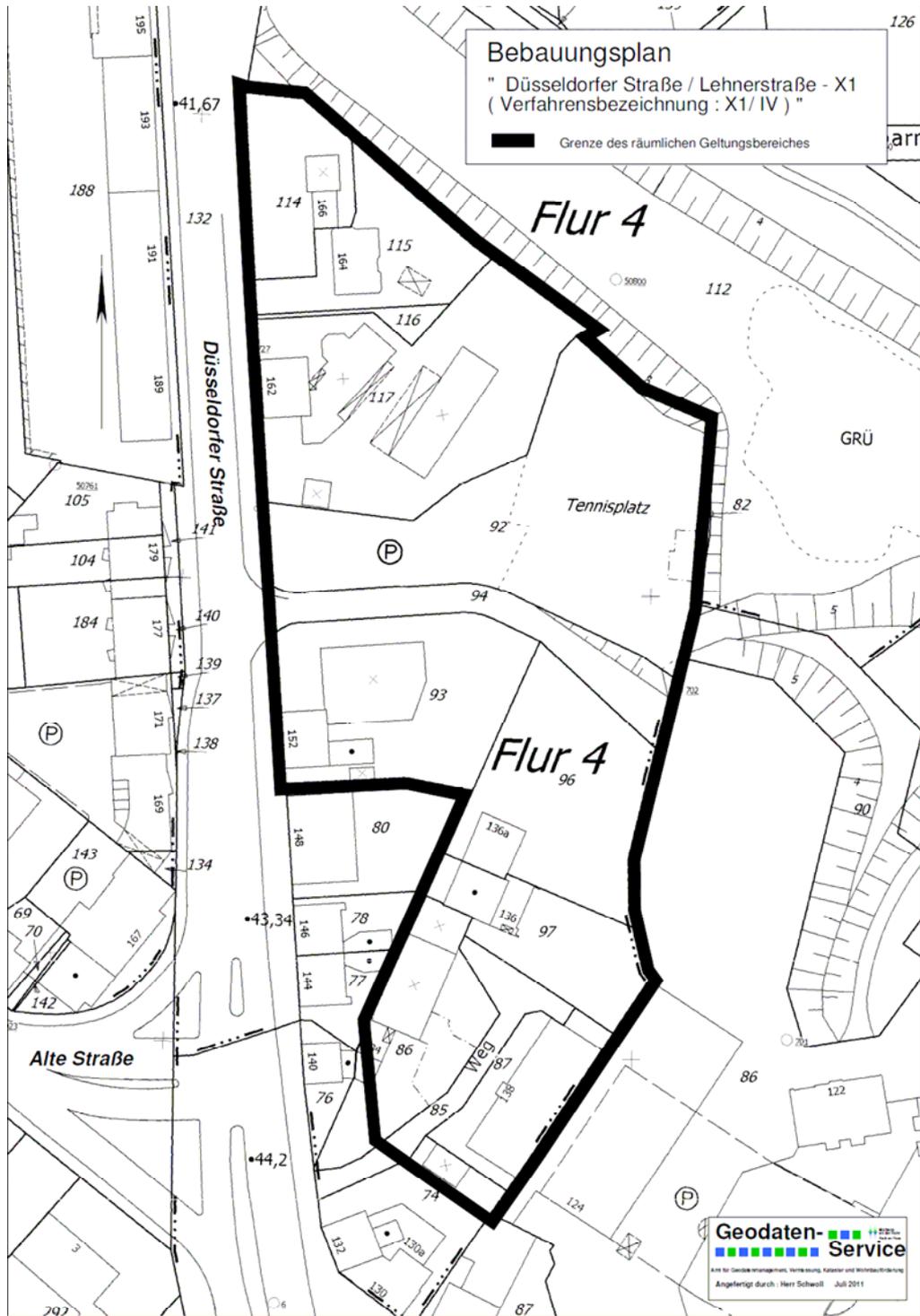
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 09.03.2012

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Postreitweg – E 18 (v)“

vom 09.03.2012

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Postreitweg – E 18 (v)“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Postreitweg – E 18 (v)“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig treten die im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entgegenstehenden Festsetzungen durch den Fluchtlinienplan „Postreitweg“, förmlich festgestellt am 20.12.1950, durch Ratsbeschluss vom 01.03.2012 außer Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - f) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - g) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

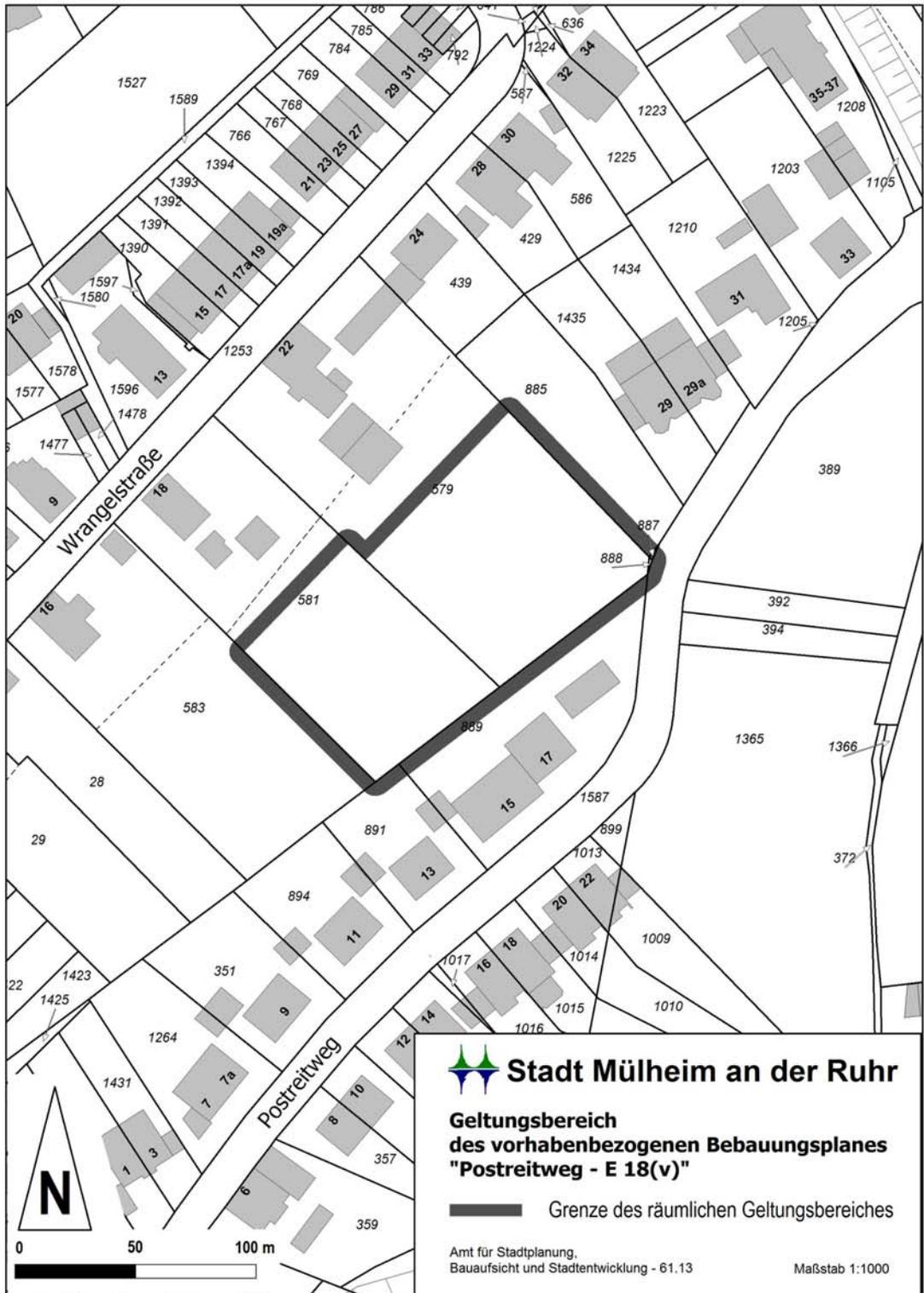
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 09.03.2012

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gracht – U 20 (v)“

vom 09.03.2012

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gracht – U 20 (v)“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren wurde nach den Vorschriften des § 13 a BauGB durchgeführt; dementsprechend wurde auch von einer förmlichen Umweltprüfung abgesehen.

II

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - h) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vor-

schriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- i) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

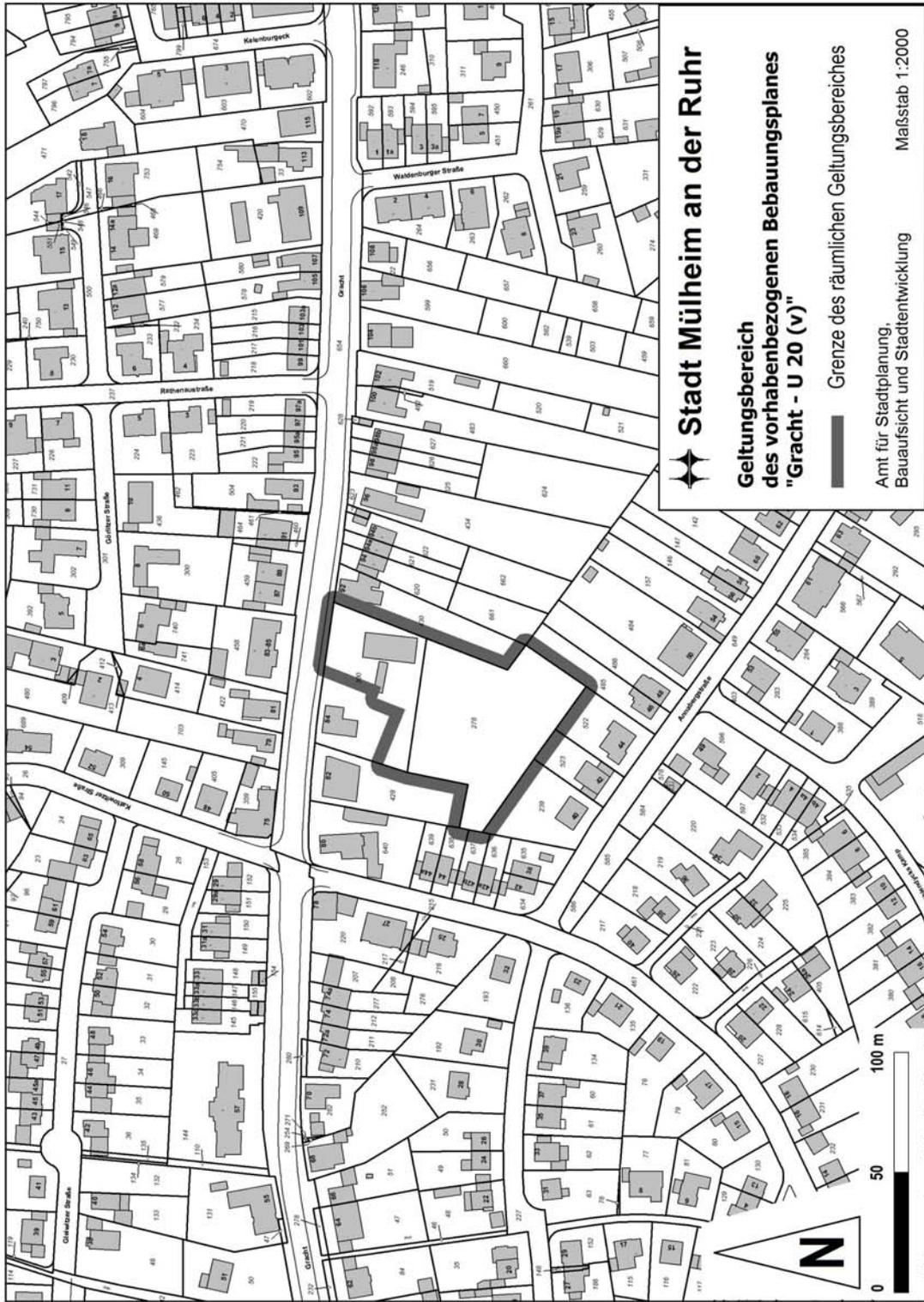
3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 09.03.2012

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



Stand: März 2012

**Öffentliche Bekanntmachung
zum Bürgerentscheid am 22.04.2012**

- Abstimmungstag, Frage des Bürgerentscheides und Verfahren zur Briefabstimmung sowie Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses -

1. Abstimmungstag und Abstimmungszeit

Der Bürgerentscheid findet am Sonntag, dem **22.04.2012**, statt. Die Abstimmung dauert von **8.00** bis **18.00 Uhr**.

2. Fragestellung des Bürgerentscheides

„Soll die weiterführende Schule (GHS an der Bruchstr.) in Mülheim Eppinghofen auf Dauer erhalten bleiben?“

3. Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01.04.2012** eine Abstimmungsbenachrichtigung und ein Informationsblatt zum Bürgerentscheid.

In das Abstimmungsverzeichnis werden von Amts wegen alle Personen eingetragen, bei denen am **18.03.2012** (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht vom Abstimmungsrecht ausgeschlossen sind.

Umzüge innerhalb des Stadtgebietes nach dem Stichtag führen nicht zu einer Änderung im Abstimmungsverzeichnis.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

4. Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis

Das Abstimmungsverzeichnis zu dem Bürgerentscheid wird in der Zeit vom **02.04.2012** bis **05.04.2012**, und zwar am

Montag, dem 02.04.2012, von 8.00 bis 16.00 Uhr,
Dienstag, dem 03.04.2012, von 8.00 bis 16.00 Uhr,
Mittwoch, dem, 04.04.2012, von 8.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag, dem 05.04.2012, von 8.00 bis 18.00 Uhr

im Rats- und Rechtsamt, Rathaus, Zimmer B.111, für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Abstimmungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

In das Abstimmungsverzeichnis werden von Amts wegen alle Personen eingetragen, bei denen am **18.03.2012** (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht vom Abstimmungsrecht ausgeschlossen sind.

5. Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während des Einsichtszeitraumes, spätestens bis zum **05.04.2012** bis **16.00 Uhr**, beim Rats- und Rechtsamt, Rathaus, Zimmer B.111, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

6. Ausstellung von Abstimmungsscheinen

Die Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung enthält einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines für den Bürgerentscheid in Mülheim an der Ruhr.

Abstimmungsberechtigte mit Abstimmungsschein können durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum des Stadtgebietes oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

6.1 Abstimmungsscheine erhalten auf Antrag:

6.1.1 die in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragenen** Abstimmungsberechtigten;

6.1.2 **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene** Abstimmungsberechtigte,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist nach § 6 Abs. 1 der Satzung (bis zum **05.04.2012**) versäumt haben,

b) wenn sich ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist herausgestellt hat.

Abstimmungsscheine können von eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum **20.04.2012, 18.00 Uhr**, im Rats- und Rechtsamt mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine **fernmündliche** Antragstellung ist **nicht** zulässig.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag **bis zum Tag der Abstimmung, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichern Abstimmungsberechtigte glaubhaft, dass der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihnen **bis zum Tage vor der Abstimmung, 12.00 Uhr**, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den oben angegebenen Gründen (Pkt. 6.1.2 Buchstabe a und b) den Antrag auf Erteilung der Abstimmungsscheine noch **bis zum Tag der Abstimmung, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

7. Briefabstimmung

Ergibt sich aus dem Antrag zur Briefabstimmung nicht, dass die oder der Abstimmungsberechtigte vor einem Abstimmungsvorstand abstimmen will, so erhält sie oder er von Amts wegen mit dem Abstimmungsschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen hellblauen Abstimmungsumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Abstimmungsleiterin versehenen, roten Briefabstimmungsumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Der Abstimmungsschein nebst Briefabstimmungsunterlagen wird auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Die Unterlagen können auch persönlich im Rathaus, Zimmer C.113 (z. B. über den Eingang am Rathausmarkt, 1. Etage), ab dem **26.03.2012** während der allgemeinen Öffnungszeiten abgeholt werden; die Briefabstimmung kann auch dort direkt ausgeübt werden.

Abstimmungsberechtigten, denen auf Antrag nur der Abstimmungsschein ausgestellt wurde, können noch nachträglich bis zum **Tag der Abstimmung, 15.00 Uhr**, die Briefabstimmungsunterlagen (Stimmzettel, Abstimmungsumschlag, Briefabstimmungsumschlag und Merkblatt) ausgehändigt werden.

Die Abstimmungsscheine und Briefabstimmungsunterlagen können für eine andere Person nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung abgeholt werden, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der oder dem Abstimmungsberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Die Abstimmungsberechtigten müssen dafür Sorge tragen, dass der rote Abstimmungsbrief (mit Abstimmungsschein und Stimmzettel) spätestens bis zum **22.04.2012, 16.00 Uhr**, bei der Abstimmungsleiterin eintrifft.

Sie können auch während der Öffnungszeiten des Briefabstimmungsbüros im Rathaus (Mo., Di., Mi. und Fr. von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Do. von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr), Zimmer C.113 (z. B. über den Eingang am Rathausmarkt, 1. Etage) oder am **Tag der Abstimmung** noch bis **16.00 Uhr** im Rats- und Rechtsamt oder im Foyer der Heinrich-Thöne-Volkshochschule, Bergstr. 1-3, abgegeben werden.

Die Abstimmungsbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Die Deutsche Post AG kann nur die Abstimmungsbriefe zustellen, die rechtzeitig in die Postbriefkästen eingeworfen wurden. Hierbei sind unbedingt die Leerungszeiten zu beachten.

Nähere Hinweise darüber, wie die Abstimmungsberechtigten die Briefabstimmung auszuüben haben, sind dem jeweiligen Merkblatt für die Briefabstimmung, das mit den Briefabstimmungsunterlagen ausgehändigt oder übersandt wird, zu entnehmen.

Mülheim an der Ruhr, den 09.03.2012

Die Oberbürgermeisterin
und Abstimmungsleiterin

M ü h l e n f e l d

Ordnungsverfügung

(ALLGEMEINVERFÜGUNG)

**Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen vor, während und nach der -
Veranstaltungen „Abi Open Air Party 2012“ am 30.03.2012 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00
Uhr auf dem Gelände der Schleuseninsel vom Parkplatz nördlicher Bereich bis zum Wasser-
bahnhof, der Schleusenbrücke sowie der Straße Auf dem Dudel von Hausnummer 31 bis
35/Wilhelmstr. 1-3**

Hiermit ordne ich allgemein an:

Das Mitführen von Gläsern und Glasflaschen mit und ohne Inhalt vor, während und nach der Veranstaltungen "Abi Open Air Party 2012" am 30.03.2012 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr auf dem Gelände der Schleuseninsel vom Parkplatz nördlicher Bereich bis zum Wasserbahnhof, der Schleusenbrücke sowie der Straße Auf dem Dudel von Hausnummer 31 bis 35/Wilhelmstr. 1-3, ist verboten.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwVG wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Diese Anordnung bewirkt, dass eine Klage gegen diese Ordnungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsgrundlage:

§§ 1, 14 Ordnungsbehördengesetz NRW
§ 80 Abs.2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwVG)

Bekanntmachung:

Gemäß § 41 Abs.4 S.4 des Verwaltungsverfahrensgesetz gilt diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Begründung:

Bei der Vielzahl von Personen, die zum Teil dicht gedrängt stehend an dieser Veranstaltung teilnehmen, ist auch aus der Erfahrung der Veranstaltungen in den vergangenen Jahren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass eine Vielzahl von Gläsern und Glasflaschen fallen gelassen oder weggeworfen werden. Es besteht hier die konkrete Gefahr, dass durch die auf dem Boden liegenden, zum Teil äußerst scharfkantigen Scherben, beim Auftreten mit Sandalen, leichtem Schuhwerk oder bei Stürzen sich Personen nicht unerhebliche Schnittverletzungen zufügen. Zudem können die Scherben die Reifen von Einsatzfahrzeugen der Rettungskräfte schädigen mit der Folge, dass Rettungsfahrten nicht oder nur verzögert durchgeführt werden können.

Je höher das zu schützende Gut (Leib, Leben und Gesundheit) ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts zu stellen. Die oben getroffenen Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Gefährdung abzuwenden.

Grundsätzlich hat eine evtl. eingelegte Klage aufschiebende Wirkung. Ist aber das öffentliche Interesse größer als das Interesse, die Anordnung erst nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft beachten zu müssen, so kann die zuständige Behörde die sofortige Vollziehung anordnen. Im vorliegenden Fall hat die Öffentlichkeit einen Anspruch darauf, vor möglichen Gesundheitsgefahren geschützt zu werden, was die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zwingend erfordert.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diese Ordnungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten und beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Düsseldorf den Antrag stellen, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen.

Hinweis:

Aufgrund einer neuen gesetzlichen Bestimmung wurde das Widerspruchsverfahren für Verwaltungsakte, die während des Zeitraums vom 01.11.2007 bis zum 31.10.2012 bekannt gegeben werden, abgeschafft.

Sie können daher keinen Widerspruch mehr gegen diesen Bescheid einlegen, haben aber die Möglichkeit, hiergegen Klage zu erheben.

Ich verweise insoweit auf die Ihnen zustehenden Rechte (siehe unter „Ihre Rechte/(Rechtsbehelfsbelehrung)“).

Wird die Klage schriftlich erhoben, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf eingegangen ist.

Zur Vermeidung etwaiger unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen jedoch, sich vor Erhebung einer Klage gegebenenfalls zunächst mit dem Ordnungsamt in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Bitte beachten Sie jedoch unbedingt, dass sich durch diese vorherige Kontaktaufnahme die einzuhaltende Klagefrist beim Verwaltungsgericht auf keinen Fall verlängert.

Mülheim an der Ruhr, den 09.03.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B E T H G E

Geschäfts-Nr.:

SA-869-40

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Mülheim an der Ruhr

Bekanntmachung

Straßen NRW

Landesbetrieb Straßenbau NRW aus Köln hat am 21.09.2011 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Saarn liegenden Grundstücke

Saarn Flur 55 Flurstück 94, Saarn FLur 56 Flurstücke 156,
461.

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Mülheim an der Ruhr, Georgstraße 13, 45468 Mülheim an der Ruhr, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Mülheim an der Ruhr, 17.02.2012
Amtsgericht

Meier
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Meier

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Helge Ulf Brabandt, Ratingen)	76
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Remigiusz Pedowski)	76
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Marcel Mike Dennis Jednoralski, Oberhausen)	77
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Naim Laloshi)	77
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Sinniah Tharmarajah)	77
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Sinniah Tharmarajah)	78
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Johan Rantwijk)	78
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Igor Scharkov)	78
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Marion Franzen)	78
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Lulijeta Husein)	79
Öffentliche Zustellung von Grundsteuerbescheiden (Brigitte Scheer, Borken)	79
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Van Hung Lam Duong, Vietnam)	79
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Ivonne Smorzewski, Essen)	80
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Izzo Davies, Bremen)	80
Fischerprüfung	81
Widmungsverfügung (Am Eisenstein)	82
Widmungsverfügung (Frankenallee)	84
Widmungsverfügung (Thusneldastraße)	86
Bekanntmachung: Bebauungsplan „Hochschule Ruhr West/Duisburger Straße – M 9“ vom 09.03.2012	88
Bekanntmachung: Bebauungsplan „Düsseldorfer Straße/Lehnerstraße – X 1 (Verfahrensbezeichnung: X 1/IV) vom 09.03.2012	91
Bekanntmachung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Postreitweg – E 18 (v)“ vom 09.03.2012	94
Bekanntmachung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gracht U 20 (v) vom 09.03.2012	97
Öffentliche Bekanntmachung zum Bürgerentscheid am 22.04.2012 – Abstimmung, Frage des Bürgerentscheides und Verfahren zur Briefabstimmung sowie Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses	100
Ordnungsverfügung (Allgemeinverfügung): Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen vor, während und nach der Veranstaltung „Abi Open Air Party 2012“ am 30.03.2012	104
Bekanntmachung des Amtsgerichtes Mülheim an der Ruhr: Grundbuchanlegungsverfahren Gemarkung Saarn	106